

**Einschreiben/Rückschein**

Piratenpartei Deutschland  
- PIRATEN -  
z.H. Herrn Jens Seipenbusch  
Bremer Str. 27  
48155 Münster

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2256/2254  
☎ Durchwahl 8504

Datum 31.03.2009

Justizariat

Westdeutscher  
Rundfunk Köln  
Anstalt des  
öffentlichen Rechts

**Wahlsendezeiten im Hörfunkprogramm des WDR anlässlich der  
Europawahl am 07.06.2009**

Appellhofplatz 1  
50667 Köln  
Postanschrift  
50600 Köln  
Tel 0221 220-0  
Fax 0221 220-8504  
[www.wdr.de](http://www.wdr.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Westdeutsche Rundfunk Köln räumt Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl zum 7. Europäischen Parlament beteiligen, Sendezeiten zur Wahlwerbung im Hörfunk ein, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit einer Landesliste oder einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer zugelassen sind (§ 8 Abs. 2 und 4 WDR-G, § 8 Abs. 2 EuWG (Anlage D)). Die Vergabe der Sendezeiten erfolgt im Übrigen entsprechend den beigefügten Grundsätzen.

Der Antrag (Anlage A der Grundsätze) auf Sendezeiten im Hörfunkprogramm des WDR ist gem. Ziff. III. 1. c) der vorgenannten Grundsätze

**bis spätestens zum 14. April 2009 (Eingang)**

einzureichen.

Für Sendezeiten im HF-Programm des WDR ist der Antrag zu richten an:

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN  
- Justizariat -  
50600 Köln  
Fax: 0221-220-8504

Gesetzlicher Vertreter des Westdeutschen Rundfunks Köln ist die/der Intendant(in). Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt die/der Justiziar(in) des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Wir würden Ihnen voraussichtlich 2 Sendetermine im Hörfunkprogramm des WDR zuteilen. Die Sendedauer pro Wahlspot beträgt (maximal) 1 Minute 30 Sekunden (1'30").

Die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen kann erst nach Eingang Ihres Antrags und nur vorbehaltlich der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge Ihrer Partei/sonstigen politischen Vereinigung zur Europawahl 2009 durch den Bundeswahlausschuss oder Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Die Ausstrahlung der Wahlspots wird voraussichtlich nicht vor dem 11.05.2009 beginnen.

Mit freundlichen Grüßen  
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN  
i.V. i.V.



(Eva-Maria Michel)



(Stephan Michelfelder)

- Anlagen:
- Grundsätze für die Zuteilung von Wahlsendezeiten
  - Antragsformular (Anlage A der Grundsätze)
  - Adressen der Rundfunkanstalten zur Antragstellung (Anlage B der Grundsätze)
  - Technische Vorgaben (Anlage C der Grundsätze)
  - Wortlaut § 8 Abs. 2 und 4 WDR-Gesetz, Wortlaut § 8 Abs. 2 EuWG (Anlage D)

## Grundsätze

### der ARD-Rundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios für die Zuteilung von Sendezeiten an Parteien und sonstige politische Vereinigungen (gem. § 8 EuWG) anlässlich der Europawahl am 07. Juni 2009

Die ARD-Rundfunkanstalten (ausgenommen die Deutsche Welle), das ZDF und die Körperschaft "Deutschlandradio" teilen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl für das 7. Europäische Parlament beteiligen, Sendezzeiten in Fernsehen und Hörfunk nach folgenden Grundsätzen zu. Anstaltsspezifische Regelungen bleiben unberührt:

#### **I. Voraussetzungen für eine Sendezzeitenzuteilung**

##### **1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Sendezzeitenzuteilung sind:**

- a) das Vorliegen gültiger Wahlvorschläge gemäß §§ 8 bis 13 EuWG,
- b) die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss bzw. die Landeswahlausschüsse gemäß § 14 EuWG in bestimmtem Umfang (vgl. I. 2.),
- c) die fristgemäße Stellung eines Antrags auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (vgl. III.1.).

##### **2. Besondere Voraussetzungen für die Sendezzeitenzuteilung in den einzelnen Programmen:**

- a) Sendezzeiten im Fernsehgemeinschaftsprogramm "ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN" (ARD) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde.

- b) Sendezeiten im "ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ZDF) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde (§ 11 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag).
  
- c) Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der einzelnen ARD-Rundfunkanstalten (ausgenommen RB, rbb, SR und DW) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die mit einer Landesliste im Sendegebiet der jeweiligen Landesrundfunkanstalt oder mit einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer zugelassen worden sind.
  
- d) Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio" erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde (§ 11 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag).

Besondere gesetzliche Regelungen gelten beim BR, HR, MDR, NDR, RB, rbb, SR, SWR und WDR.

## II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung:

1. Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erhalten Sendezeiten, die entsprechend der Bedeutung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung zu bemessen sind; zu beachten sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Wahlsspots und deren jeweiliger Sendeplatz werden nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. III. 1.) festgelegt und sodann für den Fall der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.

2. Die Sendedauer pro Wahlspot (Hörfunk/Fernsehen) beträgt maximal 1 Minute und 30 Sekunden (1'30"). Nicht ausgeschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
3. Es können an einzelnen Tagen in jedem der Programme mehrere Wahlspots verschiedener Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen (ggf. in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlspots besteht nicht.  
Die Rundfunkanstalten behalten sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen Gründen vor.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.
4. Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt kostenlos. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlspots kann durch die Rundfunkanstalten nicht gewährt werden.

Die Wahlspots sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlspots (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegen den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen.

5. Der Inhalt der vorgelegten Wahlspots wird von der Rundfunkanstalt vor Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei oder sonstige politische Vereinigung zur Europawahl handelt und ob kein evidenten und nicht leicht wiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Rundfunkanstalt weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlspots auf die Verantwortlichkeit der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen für den Inhalt ihrer Wahlspots hin. Im

Fernsehen werden die Zuschauer auch während der Ausstrahlung der Wahlsports darauf hingewiesen, dass es sich um Wahlwerbung handelt.

III. **Bedingungen für die Sendezeitenzuteilung:**

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. **Antragstellung:**

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen schriftlichen Antrag (vgl. Anlage A) voraus. Der Antrag ist spätestens bis zum 14.04.2009 (Eingang) zu stellen, und zwar

a) für Sendezeiten im "ERSTEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ARD) an

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN  
- Justitiariat -  
50600 Köln  
Telefax: 0221/220-8504

b) für Sendezeiten im "ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ZDF) an

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
- Justitiariat -  
55100 Mainz  
Telefax: 06131/70-5452

c) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der ARD-Rundfunkanstalten an

die jeweils zuständigen ARD-Rundfunkanstalten (s. I. 2. c); vgl. hierzu auch die beigefügte Anschriftenübersicht (siehe Anlage B)

d) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio" an

Deutschlandradio  
Funkhaus Köln  
- Justitiariat -  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln  
Telefax: 0221/345-4801

Hierfür wird den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die beim Bundes- oder betreffenden Landeswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht haben (§ 11 Abs. 1 EuWG), unter Beifügung dieser "Grundsätze" ein Antragsformular übersandt (siehe Anlage A).

Bei dieser Gelegenheit kann den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen mitgeteilt werden, wie viele Wahlspots ihnen jeweils voraussichtlich zugeteilt würden und wann mit der Ausstrahlung der Wahlspots voraussichtlich begonnen wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen erst nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch den Bundes- oder betreffenden Landeswahlausschuss (§ 14 EuWG) erfolgt.

## **2. Anlieferung:**

Die Partei oder sonstige politische Vereinigung hat für jeden Wahlspot im Fernsehen

### ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN (ARD)

ein sendefertiges MAZ-Band (Digital-Beta oder IMX), Bildformat 16:9 ohne Fernsehtext-Signale, Tonformat Stereo oder Mono (Tonspuren 1+2)

(Hinweis für Anlieferung 4:3 Format: Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt im 16:9 Format. Dies führt bei im Bildformat 4:3 produzierten Spots aus technischen Gründen zu seitlichen Rändern. Der Bildinhalt selbst bleibt in jedem Fall unbeeinträchtigt.)

### ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN (ZDF)

ein sendefertiges MAZ-Band (Digital-Beta oder DVCPRO), Bildformat 16:9 ohne Fernsehtext-Signale, Tonformat Stereo oder Mono (Tonspuren 1+2)

(Hinweis für Anlieferung 4:3 Format: Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt im 16:9 Format. Dies führt bei im Bildformat 4:3 produzierten Spots aus technischen Gründen zu seitlichen

Rändern. Der Bildinhalt selbst bleibt in jedem Fall unbeeinträchtigt.)

bzw. für jeden Wahlspot im Hörfunk

einen sendefertigen Tonträger (die jeweiligen technischen Anforderungen der Rundfunkanstalten entnehmen Sie bitte der Anlage C)

sowie jeweils (2-fach) den geschriebenen Text des Wahlspots

anzuliefern.

Ton- und Bildträger sowie Text des Wahlspots sind spätestens drei Werktage (nicht: Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin bis 12.00 Uhr mittags anzuliefern und zwar wie folgt:

- a) Die Fernsehspots sowie ein Textexemplar für das Gemeinschaftsprogramm „ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN“ (ARD) sind dem

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN  
Programmplanung und –controlling FS  
z. Hd. Herrn Engelbert Tacke  
Appellhofplatz 1  
Vierscheibenhaus 622.0  
50667 Köln

anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des WDR Köln (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.a).

- b) Die Fernsehspots sowie ein Textexemplar für das "ZWEITE DEUTSCHE FERNSEHEN" (ZDF) sind beim

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
- Hauptredaktion Innen-, Gesellschafts- und  
Bildungspolitik -  
55100 Mainz



anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des ZDF (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.b).

- c) Die Tonträger sowie je ein Textexemplar für die Wahlspots in den Hörfunkprogrammen der ARD-Rundfunkanstalten sind der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt (vgl. I. 2. c) an die im Zuteilungsbescheid benannte Anschrift anzuliefern.

Das jeweils zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt (Anschrift siehe III. 1. c/Anlage B).

- d) Die Tonträger sowie ein Textexemplar für die Hörfunkprogramme der Körperschaft "Deutschlandradio" sind beim

Deutschlandradio  
Funkhaus Köln  
Abteilung Sendeleitung und Produktion  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln

anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des Deutschlandradios (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.d).

### 3. Weitere Bedingungen:

- a) Bei der Gestaltung der Wahlspots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlspots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
- b) Wenn ein Wahlspot die zulässige Sendezeit überschreitet, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn rechtzeitig vor dem Sendetermin durch die betreffende Partei oder sonstige politische Vereinigung eine Kürzung vorgenommen werden kann.

- c) Die Ausstrahlung des Wahlsports einer Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer bzw. Hörer im Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlsports.
  
- d) Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen tragen für den Inhalt ihrer Wahlsports die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen lehnt die Rundfunkanstalt die Ausstrahlung eines Wahlsports ab, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung für die antragstellende Partei oder sonstige politische Vereinigung zur Europawahl handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leicht wiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts enthält (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Zuteilung von Sendezeiten erfolgt nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Europawahl. Der Inhalt des Wahlsports muss darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder eine sonstige politische Vereinigung oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

- e) Die Änderung bekannt gegebener Sendetermine bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen dies angesichts des Inhalts des Wahlsports erfordern.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlsports.

#### Anlagen

Anlage A

**Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der Europawahl am  
07. Juni 2009<sup>1</sup>**

AntragstellerIn<sup>2</sup> .....

.....

.....

Entsprechend Ihrer Mitteilung vom ..... beantragen wir hiermit die Zuteilung von Sendezeiten<sup>3</sup>

- im Fernsehgemeinschaftsprogramm „ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN“
- im Hörfunkprogramm Ihrer Rundfunkanstalt/der Rundfunkanstalt .....
- in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft „Deutschlandradio“

Unsere Partei / sonstige politische Vereinigung beteiligt sich an der Europawahl am 07. Juni 2009 wie folgt<sup>4</sup>:

- Aufstellung von Landeslisten in allen Bundesländern bzw. einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer
- Aufstellung von Landeslisten in den bezeichneten Bundesländern (bitte Auflistung der Bundesländer als Anlage beifügen)

Für den Fall der Zuteilung von Sendezeiten erklären wir schon hier, die in den „Grundsätzen zur Sendezeitenvergabe“ mitgeteilten Bedingungen nebst Anlagen für die Zuteilung von Sendezeiten zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Der/die Unterzeichner/in/nen versichert/versichern<sup>5</sup>

- gemäß der Satzung unserer Partei / politischen Vereinigung kraft ihrer/seiner Funktion zur Vertretung berechtigt zu sein
- durch Bevollmächtigung zur Vertretung berechtigt zu sein

.....  
.....  
.....  
Ort/Datum (Unterschrift sowie - in Druckbuchstaben - Name und Funktion)

- 
- 1 = Antragsformular kann vervielfältigt und zur mehrfachen Antragstellung auch bei den einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten oder der Körperschaft „Deutschlandradio“ benutzt werden
  - 2 = Bitte Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, Anschrift, Telefax- und Telefonnummer eintragen
  - 3,4,5= Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen und ggf. Anlagen beifügen

Anlage B

**Anschriften der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios zur  
Beantragung von Hörfunksendezeiten:**

BAYERISCHER RUNDFUNK  
- Justitiariat -  
Frau Barbara Nickel  
Rundfunkplatz 1  
80335 München  
Fax: 089/5900-2409

HESSISCHER RUNDFUNK  
- Justitiariat -  
Herrn Dr. Reinhold Mösch  
Bertramstr. 8  
60320 Frankfurt/Main  
Fax: 069/155-4092

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
- Juristische Direktion/HA Recht -  
Frau Prof. Dr. Karola Wille  
Kantstr. 71 - 73  
04275 Leipzig  
Fax: 0341/300-7530

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK  
- Justitiariat -  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg  
Fax: 040/4156-2799

Deutschlandradio  
Funkhaus Köln  
-Justitiariat-  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln  
Fax: 0221/345-4801

SÜDWESTRUNDFUNK  
- Justitiariat -  
Herrn Peter Wiechmann  
Am Fort Gonsenheim 139  
55122 Mainz  
Fax: 06131/929-2091

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN  
- Justitiariat -  
50600 Köln  
Fax: 0221/220-8504

**Wortlaut § 8 Abs. 2 und Abs. 4 WDR-Gesetz**

- (2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit
- a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserve-liste  
oder
  - b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen zugelassen sind.

Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechend. Die Intendantin oder der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sendung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

- (4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt die Intendantin oder der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

**Wortlaut § 8 Abs. 2 EuW-Gesetz**

- (2) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.